

# Vereinbarung

zwischen

**dem Land Nordrhein-Westfalen,**

**vertreten durch**

**die Ministerin für Schule und Weiterbildung**

**des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Frau Barbara Sommer**

und

**dem Kreis Mettmann**

**vertreten durch**

**den Landrat**

**Herrn Thomas Hendele**

zur

**schulpsychologischen Versorgung**

**im Kreis Mettmann**

Schularmt für den Kreis Mettmann					
15. Jan. 2008					
Uml	I	II	III	IV	V

## Präambel

Die Schulpsychologie ist ein verlässlicher Partner des Schulsystems. Sie ist Teil eines insbesondere den Zielen von Prävention und Selbstwirksamkeit verpflichteten örtlichen Beratungsangebots.

Die Schulpsychologie richtet sich mit ihren Angeboten im Grundsatz an alle Schulen und Schulformen. Sie bezieht bei Bedarf die Ersatzschulen mit ein. Sie unterstützt Schulen, Lehrkräfte sowie in den Schulen tätige pädagogische Fachkräfte bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie Schülerinnen und Schüler und Eltern bei Schulproblemen und Erziehungsfragen mit den Erkenntnissen und Methoden der Psychologie.

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) und dem Kreis Mettmann mit seinen zehn kreisangehörigen Städten bei der schulpsychologischen Versorgung im Kreis Mettmann.

## **§ 1 Aufgaben der Schulpsychologie**

(1) Die Aufgabenbereiche orientieren sich an der Aufgabenbeschreibung des Erlasses des MSW vom 8.1.2007. Die in diesem Erlass dargelegten Aufgabenbereiche beschreiben das Spektrum möglicher schulpsychologischer Arbeit. Sie bedürfen einer an den Bedarfen orientierten Schwerpunktbildung und Konkretisierung.

(2) Unter Anerkennung und Bestätigung der bisher durch die kommunalen schulpsychologischen Dienste in den kreisangehörigen Städten geleisteten Arbeit, ist die zukünftige Stärkung des systemorientierten Ansatzes sowohl durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im kommunalen wie auch im Landesdienst erklärtes Ziel aller Beteiligten.

(3) Das MSW kann einzelne Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst mit regional übergreifenden Aufgaben beauftragen. Über die Beauftragung der konkreten Personen stellt das MSW Einvernehmen mit dem Kreis Mettmann her. Die Wahrnehmung solcher Aufgaben wird in der Regel zunächst auf einen Zeitraum von drei Jahren begrenzt und umfasst im Höchstfall ein Viertel der Arbeitszeit. Eine Verlängerung der Beauftragung ist bei Bedarf möglich.

## **§ 2 Organisation der Schulpsychologie**

(1) Die Grundlagen der Organisation der Schulpsychologie sind ein möglichst niedrighschwelliger Zugang zur schulpsychologischen Versorgung und ein am Bedarf ausgerichtetes Gleichgewicht von Komm- und Gehstrukturen.

(2) Schulpsychologinnen und Schulpsychologen arbeiten grundsätzlich im Team. Im Kreis Mettmann arbeiten die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im kommunalen Dienst kooperativ zusammen, ergänzen sich in ihren Aufgaben und stellen durch regelmäßige Planungssitzungen abgestimmtes Handeln sicher.

## **§ 3 Einsatzmanagement der Schulpsychologie**

(1) Das Land, vertreten durch die Schulaufsicht, und der Kreis Mettmann verständigen sich über ein Einsatzmanagement unter Einbindung der kreisangehörigen Städte. Hierzu führen sie regelmäßig – dem Abstimmungsbedarf entsprechend – Planungssitzungen durch. Die kreisangehörigen Städte wirken durch eine eigene Vertretung, ggf. unter Einbezug der städtischen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, bei der Ausgestaltung des örtlichen Einsatzmanagements mit.

(2) Gegenstand der Planungssitzungen sind regelmäßig die strategische Planung und Zielvereinbarungen zu Aufgaben- und Angebotsschwerpunkten sowie die Abstimmung der Interessen zwischen dem Kreis Mettmann, den kreisangehörigen Städten und dem Land. Weitere Themen können ad hoc als Gegenstand der Planungssitzungen vereinbart werden.

(3) Der Vorsitz der Planungssitzungen liegt abwechselnd beim Land, vertreten durch die Schulaufsicht, beim Kreis bzw. bei den kreisangehörigen Städten. Über die Planungssitzungen wird ein abzustimmendes und gemeinsam gezeichnetes Protokoll geführt.

#### **§ 4 Dienst- und Fachaufsicht**

- (1) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Anstellungsträger der jeweiligen Schulpsychologin bzw. des jeweiligen Schulpsychologen.
- (2) Grundsatzfragen der Schulpsychologie mit landesweiter Relevanz werden in der vom MSW geleiteten Landesdezentenkonferenz (LDK) zur Schulpsychologie behandelt, an der alle Bezirksregierungen teilnehmen. Das MSW lädt zu den Landesdezentenkonferenzen (LDK) von den kommunalen Spitzenverbänden benannte Vertreterinnen und Vertreter als Gäste ein.

#### **§ 5 Umfang der schulpsychologischen Versorgung**

- (1) Das Land stellt für den Kreis Mettmann nach Maßgabe des Haushalts **2 (zwei)** Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zur Verfügung.
- (2) Die kommunale schulpsychologische Versorgung wird nach Maßgabe der für die kreisangehörigen Städte geltenden haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Dauer des Vertrages im jetzigen Umfang von 5,5 Stellen festgeschrieben (s. Vollmachten/Erklärungen der ka. Städte). Die als Anlagen 1 a – k beigefügten Erklärungen der kreisangehörigen Städte, den jetzigen Status Quo in der personellen Ausstattung des jeweiligen schulpsychologischen Dienstes für die Laufzeit dieser Vereinbarung festzuschreiben, sind fester Bestandteil dieser Vereinbarung.

#### **§ 6 Büroräume und Sachkosten**

- (1) Der Kreis Mettmann stellt allen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst Büroräume, eine angemessene Sachausstattung und Unterstützung durch Büropersonal zur Verfügung.
- (2) Das Land übernimmt die Reisekosten der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst. Die kreisangehörigen Städte übernehmen weiterhin die Reisekosten der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im kommunalen Dienst.

#### **§ 7 Fortbildung und Supervision**

- (1) Alle Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Kreis Mettmann haben Gelegenheit, in stadt-, kreis- und bezirksübergreifenden Fachgruppen zusammenzuarbeiten, sich fortzubilden und an einem überregionalen Erfahrungsaustausch mitzuwirken.
- (2) Das Land stellt nach Maßgabe des Haushaltes für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst Mittel zur Teilnahme an Fortbildungen oder Supervisionsgruppen zur Verfügung.
- (3) Das Land sorgt dafür, dass kommunale Interessen und Belange bei der Ausgestaltung von Fortbildungen oder Supervisionsgruppen berücksichtigt werden, indem es von den kommunalen Spitzenverbänden benannte Vertreterinnen und Vertreter an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung beteiligt.

(4) Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im kommunalen Dienst werden zu Fortbildungen und Supervisionsgruppen eingeladen, die vom Land organisiert werden. Die Kosten für die Teilnahme tragen die kommunalen Anstellungsträger (kreisangehörige Städte).

(5) Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen arbeiten mit den örtlichen Kompetenzteams der Lehrerfortbildung des Landes zusammen. Form und Inhalte der Zusammenarbeit werden im Rahmen des örtlichen Einsatzmanagements konkretisiert.

### **§ 8 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen**

(1) Die einzelnen kommunalen Einrichtungen sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst gem. § 2 Abs. 2 pflegen einen engen Erfahrungsaustausch mit anderen Ämtern und Diensten im Kreis Mettmann, die Beratung und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Eltern anbieten, insbesondere mit der Erziehungsberatung, den Jugendämtern, Familienzentren und der Polizei.

(2) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

### **§ 9 Krisenmanagement und notfallpsychologische Kompetenz**

(1) Das Land, vertreten durch die Schulaufsicht, und der Kreis Mettmann benennen im Einvernehmen eine Schulpsychologin bzw. einen Schulpsychologen als zuständige Person für notfallpsychologische Maßnahmen.

(2) Die Umsetzung orientiert sich an den gemeinsamen Empfehlungen der Gemeindeunfallversicherungsverbände, der Landesunfallkasse, der kommunalen Spitzenverbände und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen zur schulpsychologischen Krisenintervention in Schulen in Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 2007.

### **§ 10 Laufzeit**

(1) Die Laufzeit dieses Vertrags beginnt am 1.1.2008 und endet am 31.12.2012.

(2) Eine Verlängerung des Vertrags ist im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich. Der Vertrag verlängert sich im Anschluss an die in Abs. 1 genannte Laufzeit automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien bis zum 30.04., mit Wirkung zum darauf folgenden 01.01., kündigt.

### **§ 11 Vertragsänderung, Kündigung aus wichtigem Grund**

(1) Änderungen im Verlauf der Vertragszeit können zum 30.4. eines Jahres von jeder der Vertragsparteien beantragt werden. Soweit sich alle Parteien auf Änderungen dieser Vereinbarung geeinigt haben, treten diese jeweils zum Beginn des folgenden Schuljahres in Kraft. Sie bedürfen der Schriftform.

(2) Bei Unterschreitung des in § 5 Abs. 1 und 2 festgelegten Stellenumfangs durch eine der Parteien dieser Vereinbarung haben die anderen Parteien die Möglichkeit zur sofortigen Kündigung der Vereinbarung und zur Verlagerung von schulpsychologischen Stellen in andere Bereiche. Vor einer Entscheidung über eine Verlagerung von Stellen führen das Land und

der Kreis Mettmann, auch in Vertretung der kreisangehörigen Gemeinden Verhandlungen mit dem Ziel der Erfüllung dieser Vereinbarung durch.

(3) Eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Sie bedarf der Schriftform.

### **§ 12 Revisionsklausel**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen, der Kreis Mettmann und die kreisangehörigen Städte überprüfen die Umsetzung und Wirksamkeit der zwischen dem MSW und dem Kreis Mettmann abgeschlossenen Vereinbarungen zum 31.12.2009 mit dem Ziel, ggf. erforderliche Veränderungen auf den Weg zu bringen.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Düsseldorf und Mettmann, den 28.12.2007

Für das Land Nordrhein-Westfalen



.....  
Barbara Sommer  
Ministerin für Schule und Weiterbildung

Für den Kreis Mettmann



.....  
Thomas Hendele  
Landrat